

Eine unverfängliche Verfassungsänderung.

Vor den großen grundlegenden Reformen, welche in den letzten Wochen den Reichstag beschäftigten, ist das Interesse an dem Entwurf, welcher eine Aenderung der Verfassung Behufs einer anderweitigen praktischen Gestaltung des parlamentarischen Lebens vorschlägt, etwas in den Hintergrund getreten. Ueberdies haben die Vorverhandlungen über den Entwurf im Hause selbst wie in der hierfür eingesetzten Kommission eine Richtung eingeschlagen, welche es als wünschenswerth erscheinen läßt, daß angesichts der nach den Osterferien erfolgenden weiteren Berathungen Zweck und Bedeutung der Vorlage in das rechte Licht gestellt und von der falschen Auffassung entkleidet werden, welche ihr unter dem Einfluß der parlamentarischen Behandlung zu Theil geworden ist.

Die Vorlage will in erster Linie die Einführung zweijähriger Budgetperioden, also die Aufstellung und Berathung des Stats für einen Zeitraum von je zwei Jahren. Dieser Vorschlag hatte weiter keinen anderen Ursprung als die praktische Erwägung, daß das Zusammentreffen, das unmittelbare Aufeinanderfolgen und die vornehmlich durch die Statsberathung verursachte monatelange Dauer von Reichstags- und Landtagsessionen zu großen Unzuträglichkeiten und zu einer Aufreibung und Verschwendung von Kräften sowohl von Seiten der Mitglieder parlamentarischer Versammlungen wie von Seiten der Regierungen des Reichs und der Einzelstaaten führt. Der Vorschlag der vierjährigen Legislaturperiode und der mindestens alle zwei Jahre stattfindenden Berufung des Reichstags war nur die weitere Folge des Vorschlags der zweijährigen Budgetperiode, welche den eigentlichen Schwerpunkt der Vorlage bildet. Gestützt auf die Erfahrung in mehreren deutschen Staaten, glaubten die verbündeten Regierungen, in diesem Vorschlag einen annehmbaren Ausweg aus den mancherlei Schwierigkeiten zu erblicken, deren Vorhandensein von keiner Seite in Abrede gestellt werden kann. Sie hatten dabei im Auge, daß die Eintheilung der parlamentarischen Geschäfte, lediglich im Interesse derselben, sich dergestalt herausbilden werde, daß in dem einen Jahre der Reichstag, in dem anderen Jahre immer die Landtage ihre Sitzungen halten können, ohne je wieder einander zu beeinträchtigen, eine Einrichtung, welche allerdings neu, aber dem Wesen eines Bundesstaates, in welchem die Einzelstaaten eben fortbestehen, völlig entsprechend sein würde.

Die Vorschläge der verbündeten Regierungen haben nun im Reichstag eine Beurtheilung erfahren, welche die Frage der Zweckmäßigkeit fast ganz in den Hintergrund stellte und dafür sich allein an völlig abseits liegende, von unbegründetem Mißtrauen zeugende hochpolitische Bedenken hielt. Dagegen hat in der Kommission ein völlig veränderter Antrag Annahme gefunden, welcher eine wirklich wesentliche Verfassungsänderung, nämlich eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone enthält und schon deshalb für die Regierung schwerlich annehmbar ist.

Der hauptsächlichste Einwand gegen die Vorlage bestand darin, daß dieselbe »den einheitlichen Gedanken, für welchen der Reichstag eines der wesentlichsten Organe ist, gefährde und antaste«, daß man »das Organ, welches vor Allem berufen ist, den einheitlichen Gedanken zu wahren und zu pflegen, mit jener Vorlage, anstatt zu befestigen, erschüttere«, und daß man »den Reichstag aus einem gleichmäßigen Faktor der Gesetzgebung zu einem untergeordneten« mache.

Angriffe auf die verfassungsmäßige Stellung wie nationale Bedeutung des Reichstags haben den verbündeten Regierungen selbstverständlich durchaus ferngelegen und liegen ihnen fern. Aber auch die Annahme, daß die Wirkung der Vorlage, wenn auch nicht beabsichtigt, sich nach jener Richtung hin äußern werde, erscheint als eine durchaus unbegründete und ohne irgendwelche innere Berechtigung.

Der Vorwurf der Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Stellung des Reichstags entstammt einer völlig schiefen,

allerdings von manchen Seiten mit Vorliebe genährten Auffassung von einem natürlichen Gegensatz zwischen Regierung und Volksvertretung, als ob beide nur dazu da wären, einander zu übervorthen. Jedenfalls sind solche Absichten und Auffassungen den verbündeten Regierungen völlig fremd; sie glauben vielmehr gerade das Interesse der Volksvertretung, für welches sie gleichfalls zu sorgen berechtigt und verpflichtet sind, zu fördern, wenn sie Vorschläge machen, welche die Wirkung haben müssen, die Abneigung und die Mißgunst, denen das parlamentarische Leben durch ein zu reichliches Maß desselben ausgesetzt ist, zu verringern und zu beseitigen.

Es ist eine völlig thörichte Besorgniß, daß durch die zweijährige Budgetperiode die Macht des Parlaments herabgedrückt werde, denn das Parlament hat auch außerdem Wege, wirkliche Mißstände der Verwaltung zur Sprache zu bringen; dazu aber ist nicht eine monatelange Berathung des ganzen Budgets erforderlich.

Was aber den Einwand anbetrifft, daß der einheitliche nationale Gedanke durch die zweijährige Budgetperiode gefährdet werde, so ist zwar der Versuch gemacht worden, hierfür den Reichskanzler selbst als unanfechtbaren Zeugen hinzustellen, aber nicht mit Glück. Es wurde auf die Denkschrift verwiesen, in welcher das preussische Staatsministerium im Jahre 1863 zum ersten Mal die Absichten einer verfassungsmäßigen Neugestaltung Deutschlands entwickelte, und worin der Ministerpräsident, der jetzige Reichskanzler, als das wesentliche Bindeglied für die Gesamtheit Deutschlands die »Vertretung der deutschen Nation« bezeichnete. Aber hieran ändert sich nicht das Geringste, wenn die zweijährige Budgetperiode eingeführt wird. Der Reichskanzler hat seine Absichten von der einheitlichen Vertretung, welche mit »entsprechenderen Attributionen« auszustatten sei, als dies damals von anderer Seite beabsichtigt wurde, zur Ausführung gebracht, und gewiß ist der Reichskanzler auch heute noch der treueste Wächter der nationalen Einheit, wie auch ein durchaus berufener Richter über die Bedingungen zur Aufrechterhaltung und Festigung derselben. Weder aber hat er damals die einjährige Budgetperiode und jährliche Berufung des Reichstags für ein Erforderniß dieser Einheit gehalten, noch wird man ihm zutrauen können, daß er, der Begründer dieser Einheit, jetzt gegen diese Einheit und ihr wesentliches Organ einen vernichtenden Schlag führen wolle.

Dem Kanzler liegt auch heute noch gerade so wie damals, wo er noch unverstanden war, das Wohl des großen deutschen Gemeinwesens am Herzen, und lediglich diesem Interesse und dem Wunsche, die Einrichtungen lebensfähig und dauernd zu machen, entspringt der Vorschlag, die störenden Schwierigkeiten zu beseitigen, welche auf die Entwicklung des parlamentarischen Lebens im Reich und auf sein Verhältniß zu den Gliedern von nachtheiligem Einfluß sein müssen.

Der „Staatssozialismus“.

In den Verhandlungen des Reichstags über das Unfallversicherungsgesetz haben die Vertreter des wirtschaftlich liberalen, des sogenannten manchesterlichen Prinzips sich vornehmlich gegen den »grundsätzlich verwerflichen Staatssozialismus« gewandt, welchen der Reichskanzler mit jener Vorlage betreibt und in das praktische Leben einzuführen gedenke; auch auf konservativer Seite hat die Bestimmung der Beitragspflicht des Staates gerade aus dem Gesichtspunkt des »Staatssozialismus« Einwendungen erfahren.

Gegenwärtig beschäftigt sich nun die Presse mit dem Inhalt der bezüglichen Reichstagsverhandlungen, wie insonderheit mit dem »Staatssozialismus« und seinen Gegnern. Da ist es erfreulich, auch in solchen Blättern, welche früher theilweise im Banne manchesterlicher Auffassungen gefangen waren,

Stimmen zu begegnen, welche den Staatssozialismus un-
befangen zu beurtheilen sich bemühen.

So schreibt die »Kölnische Zeitung« in Entgegnung auf
die Ausführungen Samberger's:

»Wardings entspricht der Gesetzentwurf nicht den Grundsätzen des
äußersten Flügels der sogenannten »Manchester Schule«, welche sich
zu einem »unbedingten Individualismus« bekennen, von irgend-
welcher gesellschaftlicher Solidarität (Einheit) nichts wissen will und
die kein anderes Prinzip der Gerechtigkeit kennt, als das der Gleichheit
von Leistung und Gegenleistung in freiwilligem Privatverkehr. Alle
Staaten, so lange die menschliche Gesellschaft in Staaten lebt, haben
Leistungen gefordert auf Grund und zu Gunsten der menschlichen
Solidarität, ohne jede bestimmte Gegenleistung von Privaten zu
Privaten. Eine allbekannte »sozialistische Einrichtung« dieser Art ist
die obligatorische Armenpflege. In Preußen ist dieser Grund-
satz des »Staatssozialismus« ausgeprägt und bekräftigt im All-
gemeinen Landrecht und namentlich in neueren Gesetzen über den
»Unterstützungswohnsitz«. Die jetzige Vorlage besteht lediglich
auf diesem wohlbergründeten sozialen Prinzip und beabsichtigt
eben nichts anderes neues, als einen besseren Ausbau desselben. Dem
manchesterlichen Prinzip des unbedingten Individualismus entspricht
freilich nur eine ganz freiwillige Wohlthätigkeit mit dem unabtrenn-
baren Rechte auf eine unbeschränkte Freiheit zu betteln und zu vaga-
bundiren oder auch auf jedem freien Plage zu verhungern. Ueber
solche Rohheit ist unsere deutsche Kultur und Civilisation denn doch
langst weithinaus!«

Unter gewissen Umständen würde das rheinische Blatt »auch die
Bewilligung eines vorübergehenden Zuschusses aus öffentlichen Mitteln
für die Arbeiter durchaus nicht unbedingt unzulässig finden.« »Nur
würden wir wünschen, daß solcher Zuschuß nicht, wie die bundesrät-
liche Vorlage fordert, dem Reiche, sondern, wie der ursprüngliche
Präsidentenentwurf wollte, den provinziellen Landarmenverbänden auf-
erlegt würde. Der so unheimlich-übertriebene Vorwurf des »Staats-
sozialismus« wird sicherlich die Mehrheit des Reichstags nicht ab-
schrecken, die Bestrebungen der Regierungen, den verunglückten Ar-
beiter in Zukunft besser und namentlich würdiger zu behandeln als
bisher, nach Kräften zu unterstützen.«

Und die »Nationalliberale Correspondenz«, ein
Organ der nationalliberalen Partei, schreibt:

»Man hat mit dem Schlagwort von dem sozialistischen Charakter
der Arbeiterpolitik des Reichskanzlers einen ganz besonderen Trumpf-
auszuspielen geglaubt. Nicht mit Recht, wie uns scheint. Liegt in
der sozialistischen Bewegung ein »Körnchen« Wahrheit und Berechti-
gung, was doch eigentlich von Niemandem geleugnet wird, so wird
es dadurch nicht zerstört, daß sich rings herum ein wüster Wirrwal
auflösender, umstürzender Bestrebungen schlingt, und es ist durchaus
kein Widerspruch, die verwilderten Gift- und Schlingpflanzen auszu-
reißten, um das »Körnchen Wahrheit« herauszuschälen. Das ist das
Streben der sozialen Gesetzgebung des Reichskanzlers, wie sie jetzt in
einem Erstlingswerk einen Anlauf genommen hat. Die Mehrheit
des Reichstags hat den Grundgedanken dieses Strebens entschieden
gutgeheißen und wir wollen nicht verzweifeln, daß es auch über die
Einzelheiten zu einer Verständigung kommt, wenn auch die Sache
vielleicht noch der Reife bedarf. Wer von vornherein und rundweg
erklärt, der vom Reichskanzler vorgeschlagene Weg ist nicht der richtige
und heilsame, der übernimmt die ernste Verpflichtung, einen andern
anzugeben.«

Zum Schluß führen wir noch aus einem Artikel der
»Schlesischen Zeitung« folgende Sätze an:

»Der (Unfall-) Gesetzentwurf gefährdet nichts anderes als die
Herrschaft der manchesterlichen Theorien, nach welchen es den Staat
nicht kümmert, ob im Kampfe ums Dasein untergeht, wer sich aus
eigener Kraft nicht oben zu halten vermag. Die Armenpflege ist für
die Anhänger dieses Prinzips bis zur kleinsten Dorfgemeinde hinab
immer nur Sache der Kommune, nie und nimmer Sache des Staates.
Unser leitender Staatsmann sieht die Dinge anders an. Für
ihn ist der Staat der große, die Gesamtheit umfassende
Organismus, in welchem die Kommunen nur eingefügte Glieder
sind, die einen Theil der Staatszwecke zu erfüllen haben, die
sich aber nicht als souveräne Republiken zu geriren haben. Auch in
der Armenpflege handelt die Kommune nur im Auftrage des Staates,
denn nach altem preussischen Gesetz ist die Armenpflege Sache des
Staates. Hiernach verlieren alle prinzipiellen Einwürfe gegen den
Grundgedanken des Gesetzentwurfs ihre Berechtigung. Fürst Bismarck
erklärt durchaus logisch: der Staat nimmt den Gemeinden diejenigen
Lasten ab, welche ihnen bisher aus der Fürsorge für verunglückte
Arbeiter erwachsen; er übernimmt diese Aufgabe fortan selbst und er-
füllt sie dadurch, daß er einen Theil der Versicherungsprämie für die
Arbeiter der niederen Lohnstufen aus der Staats- oder Reichskasse be-
freit. Ein berechtigter Einwand ist gegen diese Schlussfolgerung
nicht zu erheben, und die Behauptung, daß der Staat durch den

Gesetzentwurf seinen Traditionen untreu werde, unmöglich aufrecht zu
erhalten.«

Hamburg und Bremen.

Dem Beispiele des Senats von Hamburg folgend, hatte auch
der Senat von Bremen der Bürgerschaft von Bremen einen Antrag
über die Zollanschlussfrage am 5. April vorgelegt. Derselbe lautete:

»Durch allgemein bekannte Vorgänge ist die Freihafenfrage
neuerdings in ein Stadium getreten, welches in nicht ferner Zu-
kunft auch für unseren Staat praktische Bedeutung gewinnen
kann. Bei der Lösung der ihm hieraus erwachsenden Auf-
gaben wünscht der Senat sich von dem Beirathe einer
Anzahl seiner Mitbürger, welche des besonderen Vertrauens der
Bürgerschaft — namentlich auch im Hinblick auf Kenntniß der
Handels- und Schifffahrtsverhältnisse — sich zu erfreuen haben,
unterstützt zu sehen und auf solche Weise zugleich Gelegenheit zu er-
halten, über den bisherigen und ferneren Gang der Sache einen
bürgerchaftlichen Kreis vertraulich zu orientiren. Der Senat bean-
tragt daher, die Bürgerschaft wolle, falls auch sie dies Verfahren für
das Staatsinteresse dienlich hält, zu dem angegebenen Zwecke etwa
zwölf ihrer Mitglieder demnächst erwählen und ihm namhaft machen.«

Diesem Antrag entsprechend hat die Bürgerschaft von Bremen
bereits am 6. April einen Vertrauensauschuß von 12 Mitgliedern
niedergesetzt und demselben überdies mit 53 gegen 47 Stimmen den
bestimmten Auftrag ertheilt, diejenigen Bedingungen zu berathen und
zusammenzustellen, welche für den etwaigen Fall des Anschlusses
erfüllt werden müssen, um die in Folge davon eintretenden Be-
lästigungen des Handels auf ein möglichst geringes Maß zu be-
schränken.

Gegen diesen dem Ausschusse ertheilten Auftrag hat der Senat
von Bremen den Einwand erhoben, daß dem Ausschusse eine Aufgabe
nicht zugewiesen werden könne, welche verfassungsmäßig dem Senat
obliege und für welche er eben nur den Beirath der bürgerchaftlichen
Vertrauensmänner wünsche. Demgemäß hat der Senat die Bürger-
schaft ersucht, seinem Antrage ohne weiteren Zusatz beizutreten.

Die Bürgerschaft von Hamburg hat am 6. April den bezüg-
lichen Antrag des Senats von Hamburg fast einstimmig angenom-
men und demgemäß neun Vertrauensmänner zu vertraulichen Ver-
handlungen mit dem Senat über die Zollanschlussfrage gewählt.

In Folge der Anzeige der von dem Domkapitel in Trier
vollzogenen Wahl eines Bischofsverwesers hat der Oberprä-
sident der Rheinprovinz dem Domkapitel die Mittheilung zugehen
lassen, daß die königliche Staatsregierung sich nicht in der Lage
befinde, den Gewählten als Kapitular-Bischof zuzulassen. Die Staats-
regierung scheint daher in dem bisherigen Verhalten der gewählten
Person nicht die genügende Bürgschaft für eine Führung des bischöf-
lichen Amtes in einem versöhnlichen und friedliebenden Sinne ge-
funden zu haben, wie sie von der Bestimmung des Juligesetzes, wo-
nach dem Gewählten die Ausübung bischöflicher Rechte auch ohne
eidliche Verpflichtung gestattet werden kann, vorausgesetzt wird.

Dieser Vorgang (nach der Zulassung der in den Diözesen Pader-
born und Osnabrück gewählten Bischofsverweser) beweist, daß die
königliche Staatsregierung bereit ist, da wo es ihr durch entsprechendes
Entgegenkommen möglich gemacht wird, für die Interessen der ka-
tholischen Mitbürger zu sorgen, daß sie aber bei dieser Fürsorge die
Interessen des Staates in keiner Weise preiszugeben gesonnen ist.

Der Reichstag vertagte sich am Mittwoch (6. April) bis Dienstag
(26.), nachdem zuvor bei der Frage über die weitere Behandlung des
Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Trunkenheit, sich die Beschluß-
unfähigkeit des Hauses bei einer Anwesenheit von nur 147 Mitgliedern
herausgestellt hatte.

Unser Kaiser nahm in der verflossenen Woche die Vor-
träge des Reichskanzlers, des Staatsministers v. Puttkamer,
des Kriegsministers und des Chefs der Admiralität entgegen.
Am Mittwoch (6. April) empfingen beide Majestäten den
russischen Fürsten Suworoff, der zur Anzeige des Regierungs-
antritts des Kaisers Alexander III. von Petersburg hier ein-
getroffen war. Am Donnerstag (7.) empfing der Kaiser
den Besuch des Großherzogs von Oldenburg und am Sonn-
abend (9.) den Besuch des Kronprinzen von Dänemark. Die
Abreise des Kaisers nach Wiesbaden ist nach vorläufiger An-
ordnung für den 23. April in Aussicht genommen. Voraus-
sichtlich wird der dortige Aufenthalt bis ins erste Drittheil des
Mai dauern, worauf alsdann in Berlin und der Umgegend die
militärischen Vorstellungen und Uebungen stattfinden sollen.